

# Der GAK, Grazer Athletiksport-Klub-Fußball

Offizielles Logo:



Allgemeine Daten:

**Voller Name:** "GAK, Grazer Athletiksport-Klub-Fußball", abgekürzt "GAK"

**Gegründet:** 1902 als Fußballsektion, seit 1977 eigenständiger Verein

**Vereinsfarben:** Rot-Weiß

**Präsident:** Piet Hoyos (Funktionsperiode 04.12.2012 - 03.12.2016)

**Homepage:** [www.gak-fussball.at](http://www.gak-fussball.at)

**Facebook:** [www.facebook.com/gakfussball](http://www.facebook.com/gakfussball)

**e-Mail:** office@gak-fussball.at

**Phone:** +43 681 10528489

**Vereinsregister:** [\[LINK\]](#)

Die Statuten nach der bei der ordentlichen Generalversammlung am 1.12.2011 beschlossenen Statutenreform in der Fassung vom 22.2.2012: [\[Statuten\]](#)

Die Saisonen bis 2012:



Bei der Generalversammlung am 15.10.2012 in der List-Halle erklärte das Präsidentenduo Bittmann und Pock nach dem Ausbleiben von Sponsorgeldern wegen Zahlungsrückständen und drohender Altlasten ihren Rücktritt und stellten daraufhin, da ihr Rücktritt von den Mitgliedern nicht angenommen wurde, am nächsten Tag den Konkursantrag. Die Eröffnung des Konkurses erfolgte am 19.10.2012, der gesamte Spielbetrieb wurde von Masseverwalter Dr. Scherbaum am 30.10.2012 eingestellt und die Mannschaften aus den Bewerbungen des StFV zurückgezogen. [\[StFV\]](#)

Anfang 2014 verstärkten sich die Bemühungen der Vereinsbehörde, den Verein aufzulösen, in einem Bescheid vom 13.2.2014 der Landespolizeidirektion Steiermark - unterzeichnet von HR Dr. Gerhard Lecker - heißt es:

Der Verein "Grazer Athletiksport Klub - Fußball" abgekürzt "GAK" wird gemäß § 29 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. 66/2002, Teil I aufgelöst, da er den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Wegen Unzustellbarkeit des Bescheides - GAK-Präsident Hoyos weilte im Ausland - wurde die vierwöchige Einspruchsfrist bis 8.4.2014 verlängert und eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht vom Anwalt des GAK fristgerecht und mit aufschiebender Wirkung eingebracht, wonach der angefochtene Bescheid in mehrfacher Weise rechtswidrig sei und es zur Verletzung von Verfahrensvorschriften gekommen sei. Als Gründe für die Beschwerde wurden u. a. angeführt, dass das vor dem LG für ZRS Graz anhängige Insolvenzverfahrens zu GZ 40 S 102/1s noch gar nicht abgeschlossen ist und dass gegen ehemalige Präsidenten des Beschwerdeführers (der "GAK, Grazer Athletiksport-Klub-Fußball", abgekürzt "GAK") der Beschwerdeführer über einen Ersatzanspruch gemäß § 24 Abs 1 S 1 VerG 2002 verfügt, wenn diese organschaftlichen Vertreter des Beschwerdeführers im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit gegen ihre gesetzlichen oder statutarischen Pflichten verstoßen. Auch gegenüber der Fußball-Bundesliga sollen im Wege der Privatbeteiligung Forderungen geltend gemacht werden. Die Beschwerde begründet sich darüber hinaus auf Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention: *Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten...*

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Dr. Ortner über die Beschwerde des Grazer Athletik Klub — Fußball (GAK), ZVR-Zahl 467034528, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Johannes Reisinger, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Steiermark vom 13.02.2014, zu Zl.: VR-768-2013, entschieden, der Beschwerde stattgegeben und den Bescheid aufgehoben.